



Bürgerbeteiligung und Partizipationsmöglichkeiten im Rahmen von Wohnungsbauvorhaben

Analyse der bestehenden Rechtslage unter Berücksichtigung des Bezirksverwaltungsgesetzes und Entwicklung von Ansätzen für verbesserte Beteiligungsmöglichkeiten

Rechtsgutachten

Im Auftrag der Fraktion DIE LINKE in der Hamburgischen Bürgerschaft

Mohr Rechtsanwälte
Partnerschaftsgesellschaft
Max-Brauer-Allee 81
22765 Hamburg

info@mohrpartner.de
www.mohrpartner.de

April 2012



Zusammenfassung

Das vorliegende Rechtsgutachten analysiert vorhandene Möglichkeiten der Bürgerbeteiligung und Partizipation im Zusammenhang mit Wohnungsbauvorhaben unter Berücksichtigung der landesrechtlichen Besonderheiten in der Freien und Hansestadt Hamburg und zeigt Ansätze für Verbesserungen auf.

Im Rahmen dieses Gutachtens bezeichnet der Begriff „Bürgerbeteiligung“ nicht lediglich das formelle Beteiligungsverfahren gemäß § 3 Baugesetzbuch (BauGB) im Rahmen der Aufstellung von Bauleitplänen. Vielmehr erfasst dieser Begriff im Rahmen dieser Darstellung auch informelle Beteiligungsverfahren, Möglichkeiten der Beteiligung im Rahmen der Bezirksversammlungen sowie die Beteiligung durch Initiierung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden.

Beteiligungsverfahren sind ein Instrument, das zur Steigerung von Akzeptanz und Legitimation von Verwaltungsentscheidungen genutzt werden kann. Dabei ist jedoch zu beachten, dass die Erreichung dieses Zieles maßgeblich davon abhängt, dass die folgenden Qualitätsanforderungen gewahrt werden:

- Wertschätzung der Beteiligung,
- Zurverfügungstellung hinreichender Ressourcen,
- Transparenz der Planungs- und Entscheidungsprozesse,
- Ergebnisoffenheit des Beteiligungsverfahrens,
- flexibler Einsatz vielfältiger Methoden und
- Begründbarkeit von Entscheidungen anhand transparenter, nachvollziehbarer Kriterien.

Bei der Umsetzung des im Vertrag für Hamburg formulierten Ziels, möglichst breit getragene Planungsergebnisse zu erreichen, ist diesen Qualitätsanforderungen Rechnung zu tragen.



Dabei ist grundsätzlich zu berücksichtigen, dass das Ziel der Verfahrensbeschleunigung der Erzielung möglichst breit getragener Planungsentscheidungen in gewissem Maße widerspricht. Insofern sollten Beschleunigungsaspekte zugunsten einer ausgewogenen, breit akzeptierten Planung zurücktreten.

Zu berücksichtigen sind in diesem Zusammenhang die in Kapitel C, Ziffer II erläuterten Vorschläge zur Verbesserung und Effektivierung der Partizipationsmöglichkeiten. Dabei ist zu differenzieren zwischen Verbesserungen, die im Rahmen des geltenden Rechts möglich sind und Vorschlägen für gesetzliche Änderungen.

Folgende Verbesserungen können ohne rechtliche Änderungen vorgenommen werden:

- Qualifizierung des Verwaltungspersonals für Beteiligungsprozesse,
- Veröffentlichung wichtiger Planungsunterlagen (z.B. Stellungnahmen, Gutachten) vorab im Internet,
- Moderation von Beteiligungsprozessen durch neutrale Personen,
- Klärung des Ablaufs und der Rahmenbedingungen der Beteiligung,
- Bereitstellung von Geldmitteln für Beteiligungsverfahren,
- Nutzung des Flächennutzungsplans als programmierendes Instrument.

Vorschlägen für gesetzliche Änderungen:

- Streichung der Wörter „in nichtöffentlicher Sitzung“ in § 16 Abs. 1 S. 3 Bezirksverwaltungsgesetz (BezVG),
- Anpassung von § 17 Abs. 3 BezVG zur Stärkung der Rechte zubenannter Bürger/-innen,
- Stärkung der bezirklichen Kompetenz zur Bebauungsplanung.

Dammann
Rechtsanwältin